

Revaler Testamente aus dem 15. Jahrhundert¹

Das Testament des Revaler Bürgers Gerd Satzem (1491)²

von

K.-Rutt Allik

Die Geschichtsschreibung hat Testamente als historische Quelle schon im ausgehenden 19. Jahrhundert entdeckt.³ Daß die Testamente ein reichhaltiges Material für die Sozial-, Wirtschafts-, Rechts-, Kultur-, Geistes- und Kirchengeschichte darstellen, ist mittlerweile eine allgemein anerkannte Tatsache, und man spricht schon von einer Forschungstradition.⁴ Auch für mehrere Städte und Regionen des deutschen Kulturraumes (z. B. für Braunschweig⁵, Hamburg⁶, Köln⁷, Konstanz⁸, Lübeck⁹, das Mittelrheingebiet¹⁰, Stralsund¹¹, diverse

¹ Erweiterte Fassung eines Vortrages, gehalten auf dem 49. Baltischen Historikertreffen in Göttingen am 1. Juni 1996.

² Die Idee, die Problematik des Testamentwesens anhand eines Einzeltestamentes zu veranschaulichen, stammt von HARTMUT BOOCKMANN: Leben und Sterben im mittelalterlichen Göttingen. Über ein Testament des 15. Jahrhunderts, in: Göttinger Jb. 31 (1983), S. 73–94; DERS.: Die Lebenswelt eines spätmittelalterlichen Juristen. Das Testament des *doctor legum* Johannes Seeburg, in: Philologie als Kulturwissenschaft. Festschrift für Karl Stackmann zum 65. Geburtstag, Göttingen 1987, S. 287–305. Als Hintergrund dieses Aufsatzes dient meine Magisterarbeit (Revaler Testamente aus dem 15. Jahrhundert. Unveröffentl. Ms., Göttingen 1995). Für die Betreuung der Arbeit und die vielen wertvollen Ratschläge möchte ich Prof. Dr. Hartmut Boockmann ganz herzlich danken.

³ Ein guter Forschungsüberblick einschließlich der französischen und italienischen Forschungsergebnisse ist zu finden bei PAUL BAUR: Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz, Sigmaringen 1989, S. 14–35.

⁴ Siehe z. B. BRIGITTE KLOSTERBERGER: Zur Ehre Gottes und zum Wohl der Familie – Kölner Testamente von Laien und Klerikern im Spätmittelalter, Köln 1995, S. 11 ff.

⁵ Testamente der Stadt Braunschweig (1314–1411), I–II, hrsg. von DIETRICH MACK, Göttingen 1988–89; HENNING PIPER: Testament und Vergabung von Todes wegen im braunschweigischen Stadtrecht, Braunschweig 1960.

⁶ Hamburger Testamente (1351 bis 1400), hrsg. von HANS-DIETER LOOSE, Hamburg 1970; MARIANNE RIETHMÜLLER: *to troste miner sele*. Aspekte spätmittelalterlicher Frömmigkeit im Spiegel Hamburger Testamente (1310–1400), Hamburg 1994.

⁷ GÜNTHER ADERS: Das Testamentsrecht der Stadt Köln im Mittelalter, Köln 1932.

⁸ BAUR (wie Anm. 3), *passim*.

⁹ Regesten der Lübecker Bürgertestamente des Mittelalters, I.–II, hrsg. von AHASVER VON BRANDT, Lübeck 1964–73; DERS.: Mittelalterliche Bürgertestamente: Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistigen Kultur (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, 3), 1973; erschienen auch in: Lübeck, Hanse, Nordeuropa. Gedächtnisschrift für Ahasver von Brandt, hrsg. von KLAUS FRIEDLAND, ROLF SPRANDEL, Köln, Wien 1979, S. 337–357.

¹⁰ GABRIELE SCHULZ: Testamente des späten Mittelalters aus dem Mittelrheingebiet. Eine Untersuchung in rechts- und kulturgeschichtlicher Hinsicht, Mainz 1976.

¹¹ JOHANNES SCHILDHAUER: Hansestädtischer Alltag auf der Grundlage der Stralsunder Bürgertestamente des 14. Jahrhunderts bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts, Weimar 1992.

österreichische Städte¹²⁾ gibt es sowohl Editionen als auch gründliche Darstellungen über die dortigen Testamente.

Bei der Fülle von Arbeiten, die sich mit spätmittelalterlichen deutschen Testamenten auseinandersetzen, stellt sich nun die Frage, inwiefern es über den regionalgeschichtlichen Aspekt hinaus¹³ sinnvoll ist, die Testamente einer weiteren deutschen Stadt in die Reihe der Untersuchungen aufzunehmen. Für die Revaler Testamente ist der Forschungsaufwand jedoch zweifelsohne begründet: Einerseits gehörte Reval im 15. Jahrhundert zu den norddeutsch-hansischen Städten, andererseits war Livland ein Randgebiet des deutschen Kulturraumes, wo sich die meisten Einflüsse aus Deutschland zeitlich verzögert mit nordeuropäischen und einheimischen vermischten. Somit ist die Untersuchung der Revaler Testamente als Ergänzung zum Wissen über das deutsch-hansische Kulturgebiet anzusehen.

Der reichhaltige Bestand der Revaler Testamente aus dem späten Mittelalter und der frühen Neuzeit¹⁴ ist bis jetzt so gut wie unerforscht geblieben. Die große Mehrzahl ist in einem Regestenband¹⁵ erfaßt, den der Herausgeber, Roland Seeberg-Elverfeldt, mit einem ausführlichen Vorwort versehen hat; einige wenige Testamente sind auch ediert.¹⁶ Die Historiker haben auf Grundlage dieses Materials bisher jedoch nur einzelne Aufsätze über die Bevölkerungsstruktur¹⁷ und die Sachkultur¹⁸ veröffentlicht:

¹² GERHARD JARITZ: Die realienkundlichen Aussagen der sogenannten „Wiener Testamentsbücher“, in: *Das Leben in der Stadt des Spätmittelalters* (Veröff. des Instituts für Mittelalterliche Realienkunde Österreichs, 2), Wien 1977, S. 171–190; ROBERT BARTSCH: Seelgerätstiftungen im 14. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte des Testamentes in Österreich, in: *Festschrift für Karl von Amira zu seinem sechzigsten Geburtstag, gewidmet von seinen Schülern*, Aalen 1988, S. 1–58.

¹³ Auch in der Revaler Stadtgeschichte gibt es noch sehr viele unerforschte Fragen, über die die Testamente Auskunft geben könnten, wie z. B. die Armenfürsorge, die Bruderschaften usw. Eine hervorragende Übersichtsdarstellung: PAUL JOHANSEN, HEINZ VON ZUR MÜHLEN: *Deutsch und Undeutsch im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Reval*, Köln, Wien 1973.

¹⁴ Es sind um die 100 Testamente aus dem 14.–15. Jh. und über 200 aus dem 16. Jh. überliefert.

¹⁵ *Revaler Regesten* (weiterhin zit.: RR), Bd. III.: *Testamente Revaler Bürger und Einwohner aus den Jahren 1369–1851*, hrsg. von ROLAND SEEBERG-ELVERFELDT, Göttingen 1975.

¹⁶ Vor allem in: *Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch* (weiterhin zit.: LUB), I. Abt. (Bd. 1–12), hrsg. von FRIEDRICH GEORG VON BUNGE u. a., Reval u. a. 1853 ff.; II. Abt. (Bd. 1–3), hrsg. von HERMANN HILDEBRAND u. a., Riga, Moskau 1900 ff.

¹⁷ KÜLLIKE KAPLINSKI: Die Tallinner mittelalterlichen Bürgertestamente als Quellen der Untersuchung der sozialen Struktur der Bevölkerung Tallinns, in: *Problemy razvitija socialno-ekonomičeskich formacij v stranach Baltiki* [Entwicklungsprobleme der sozial-ökonomischen Formationen in den Ländern des Baltikums], Tallin 1987, S. 109–122.

¹⁸ HEINZ VON ZUR MÜHLEN: *Besitz und Bildung im Spiegel Revaler Testamente und Nachlässe aus der Mitte des 17. Jahrhunderts*, in: *Reval und die baltischen Länder. Festschrift für Hellmuth Weiss zum 80. Geburtstag*, hrsg. von JÜRGEN VON HEHN, CSABA JÁNOS KENÉZ, Marburg/Lahn 1980, S. 263–280.

Küllike Kaplinski hoffte, neben anderen Quellen, auch mit Hilfe der mittelalterlichen Testamente die Zahl der Stadtbewohner, ihre Vermögenslage, die Zahl der Familienmitglieder, ihre Herkunft und ihre sozialen Beziehungen sowie ihren Tätigkeitsbereich bestimmen zu können.¹⁹ Angesichts dieser weitgesteckten Ziele ist zu fragen, inwiefern Testamente als Quellen zur Klärung all dieser Probleme geeignet sind. Zu berücksichtigen ist in erster Linie die Tatsache, daß Testamente im Unterschied zu Inventarlisten nicht das ganze Vermögen, sondern nur einen Teil desselben aufnehmen: Vor allem wird testamentarisch nicht über das Erbgut, sondern meistens nur über das „wohlgewonnene Gut“ verfügt; die gesetzlichen Erben, die in den Besitz des überkommenen Erbgesetzes gelangten, müssen im Testament nicht unbedingt erwähnt sein.²⁰ Und darüber hinaus läßt sich auch das „wohlgewonnene Gut“ nur schwer feststellen: Z. B. enthalten die Testamente in der Regel eine Bestimmung, durch die „der Rest“ bzw. „das, was übrig bleibt“, der Frau oder den Kindern des Erblassers zugesprochen wird. Mit dem „Rest“ sind meistens aber nicht die unbedeutenden Überreste gemeint, die, nachdem alle Legate verteilt waren, keinen Besitzer mehr fanden, sondern die eigentliche Vermögensmasse, die Immobilien. Also kann der genaue Vermögensstand ebensowenig erkannt werden wie die genaue Zusammensetzung der jeweiligen Familie. Auch Fragen sozialer Kontakte lassen sich mit Hilfe eines Testamentes nicht ohne weiteres beantworten, wie zu zeigen sein wird. Trotz dieser Einwände soll den Testamenten die wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aussagekraft nicht ganz abgesprochen werden, vor allem nicht, wenn sie als Ergänzung anderer Quellen eingesetzt werden. Beispielsweise bieten die Testamente da, wo keine Steuer- oder Immobilienaufnahmen überliefert sind, die Möglichkeit, den Vermögensumfang wenigstens tendenziell zu erfassen.

Was den zweiten Forschungsansatz²¹, die Untersuchung der Sachkultur, angeht, so handelt es sich um ein Gebiet, das enormes Spezialwissen erfordert und Vergleiche mit Bildquellen und Museumsexponaten voraussetzt. Einer weiteren sehr bedeutenden Forschungsperspektive, die sich nur auf die sog. frommen Stiftungen in den Testamenten konzentriert, ist man im Revaler Beispiel noch gar nicht nachgegangen. Ebenso ist das Revaler Erbrecht weitgehend unerforscht geblieben.

Man wird sagen können, daß in Form eines Testamentes ein ganzes Menschenleben auf einem Pergamentblatt skizziert oder zumindest zusammengefaßt wird. Dieses, ein doch sehr persönliches Dokument, lesend fragt man sich: Wer war der Erblasser, und warum erstellte er ein Testament? Wie ging

¹⁹ KAPLINSKI, Bürgertestamente (wie Anm. 17), S. 116.

²⁰ Siehe dazu auch unten S. 182f.

²¹ Dieser Ansatz stammt vor allem von österreichischen Forschern, z. B. JARITZ, Die realienkundliche Aussage (wie Anm. 12); DERS.: Österreichische Bürgertestamente als Quelle zur Erforschung städtischer Lebensformen des Spätmittelalters, in: Jb. für Geschichte des Feudalismus (1984), S. 249–264.

er bei der Testamentserrichtung vor? Was beabsichtigte er mit den Einzelbestimmungen des Testamentes? Wie war er mit all den Personen verbunden, die er in seinem Vermächtnis bedachte? Sucht man aber Antworten auf diese Fragen in dem Testament selbst, darf nicht vergessen werden, daß diese „Skizze“ doch sehr fragmentarisch ist und daß die Aussagekraft eines Testamentes in einem bestimmten Rahmen bleibt. Die wortkargen Revaler Testamente können nur schwer mit ihren französischen und italienischen Gegenstücken verglichen werden. Aber der Historiker kann mit ihnen gut arbeiten – nur muß er eben andere Fragen formulieren. Die ganze inhaltliche und methodische Problematik des spätmittelalterlichen Revaler Testamentswesens kann am Beispiel eines Testamentes aus dem Jahre 1491 erläutert werden.

Gründe der Testamentserrichtung

*In gades namen, amen. Wente de mynsche in dusse werld geboren, korthē wile heft tolevende unnde nicht en wet de stunde sines dodes, de tomale unseker is, jodoch de doet seker unnde gewissentlick is, hirusse so hebbe ick, Gerd Satzēm, borgher der Stadt Reval, wo wol ick etzlicker mathen mit somigher kranckheyt mines lyves belastet unnde besweret byn, jodoch beweten unnde vornufftich, aller myner synne unde redelichkeiyt, myn testament unnde latesten willen, uppe dat van mynem gude, dat my got mildichlickē vorlenet unnde togevoget hefft, na minem dode yene twist offte twedracht envolghe, gesettet, geordnet unnde geschicket, so ick dat ock sette, ordnere und schichke jegenwordigen yn dusser nabeschreven forme unnde wiße.*²²

Mit diesen Worten beginnt die mittelniederdeutsche Testamentsurkunde des Revaler Bürgers Gerd Satzēm vom 2. April 1491²³, eine typische Arenga, wie sie viele der aus dem Zeitraum zwischen 1341 und 1507 im Stadtarchiv Reval/Tallinn überlieferten 100 Testamente aufweisen.²⁴ Obwohl es sich bei einer sol-

²² Auf Hochdeutsch etwa: *In Gottes Namen Amen. Da der Mensch, in diese Welt geboren, eine kurze Weile zu leben hat und die Stunde seines Todes nicht kennt, die zumal unsicher, jedoch der Tod sicher und gewiß ist, darum habe ich, Gerd Satzēm, Bürger der Stadt Reval, obwohl ich in etlichem Maße mit solch einer Krankheit meines Körpers belastet und beschwert, jedoch bewußt und vernünftig aller meiner Sinne und Redlichkeit bin, mein Testament und meinen letzten Willen gesetzt, geordnet und befohlen, damit von meinem Gut, das mir Gott gnädigst verliehen und zugefügt hat, nach meinem Tode keine Zwist oder Zwietracht folge.*

²³ Stadtarchiv Reval/Tallinna Linnaarhiiv (weiterhin zit.: TLA): f 230, n III-B, s 40 [RR, Nr. 529], unediert. Siehe auch folgende Anmerkung.

²⁴ Die Testamente im Revaler Stadtarchiv verteilen sich in der Hauptsache auf zwei unterschiedliche Bestände: Der Bestand f 230, n III-B (Blechkästchen), s 1–62 enthält die Pergament-Siegelurkunden und f 230, n I, s BN I die Entwürfe, Abschriften und Papiertestamente in alphabetischer Reihenfolge nach Verfassern. Vgl. auch Katalog des Revaler Stadtarchivs, hrsg. von GOTTHARD HANSEN, Reval 1896, S. 202–204: (Testamente aus älterer Zeit); Katalog des Revaler Stadtarchivs. Von Stadtarchivar G. Hansen, hrsg. von OTTO GREIFFENHAGEN, II. Abt., Reval 1925, S. 166–169 und 186. In den Regesten [RR] finden sich Angaben zu den Editionen.

chen Arenga um ein Formelement, um einen Topos handelt, ist dies nicht so zu verstehen, daß es nicht dem Empfinden der Erblasser entsprochen hätte. Dessen bewußt, daß der Tod unvermeidlich ist und ganz unerwartet eintreten kann, wollten die Revaler selbst bestimmen, was mit ihrem Hab und Gut nach ihrem Tode passieren sollte. Zum einen war jeder Erblasser um das eigene Seelenheil besorgt: Schon mit der ersten Bestimmung des Testamentes vertraute er seine Seele *in dat gebeth und hulpe* der Gottesmutter und aller Heiligen, die für ihn ein gutes Wort bei dem Allmächtigen einlegen sollten.

Daß es in einem Testament nur oder hauptsächlich um das Seelenheil gegangen ist, mag für andere Regionen und Zeiten vielleicht stimmen, nicht aber für Reval im 15. Jahrhundert. Gleich wichtig wie sein Seelenheil war dem Erblasser die irdische Realität und der Wunsch, daß sein Nachlaß in seinem Sinne und überdies ohne Zwist, Zwietracht und Erbstreitigkeiten verteilt werden möge. Dafür spricht schon der Wortlaut der Arenga. In zahlreichen Revaler Testamenten lagen wohl Stiftungen für kirchliche Empfänger zahlenmäßig an der Spitze, ihr Gegenwert war aber zumeist nicht so hoch wie bei den Legaten für die Angehörigen. Ausgewogen ist auch der Inhalt von Gerd Satzems Testament: 32 der 52 Bestimmungen betrafen weltliche Empfänger, während 16 kirchlichen, drei karitativen Institutionen und eine den Straßen der Stadt zugute kamen. Daß kirchliche Institutionen und Fürsorgeeinrichtungen in den spätmittelalterlichen Testamenten oft bedacht wurden, hängt unter anderem mit dem damaligen Erbrecht zusammen.

In Reval galt seit 1242 der Revaler Kodex des lübischen Rechts,²⁵ der laufend durch die sog. Ordnungen und Willküren des Rates ergänzt wurde. Das Stadtrecht regelte auch die erbrechtlichen Angelegenheiten sowie die Modalitäten des Testierens. Die Institution des deutschrechtlichen Testamentes, seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in deutschen Städten festzustellen, stellte einen Mittelweg dar zwischen der altrechtlichen Gebundenheit und der neuzeitlichen Verfügungsfreiheit des Individuums über seinen Besitz.²⁶ Wie schon erwähnt, lag ihr Grundsatz darin, daß man über „wohlgewonnenes Gut“ frei verfügen konnte,²⁷ den ererbten Familienbesitz (sog. Erbgut) aber nur mit der Zustimmung der Erben veräußern durfte.²⁸ Ein Verstoß gegen dieses Verbot, das Erbgut zu vermachen, konnte dazu führen, daß das Testament seine Gültigkeit verlor. Auch Gerd Satzem spricht in der Arenga seines Testamentes über dasjenige Gut, das Gott ihm *mildichliken vorlenet unnde togevoget* hatte.

²⁵ Die Quellen des Revaler Stadtrechts, hrsg. von GEORG FRIEDRICH VON BUNGE, Bd. 1, Dorpat 1844. (weiterhin zit.: Revaler Codex).

²⁶ WILHELM EBEL: Bürgerliches Rechtsleben zur Hansezeit in Lübecker Ratsurteilen, Göttingen u. a. 1954, S. 32.

²⁷ Revaler Codex, Nr. 159 (160).

²⁸ Revaler Codex, Nr. 5, 7, 18 (19), 23 (24), 231.

Das Erbgut (und, falls man kein Testament errichtet hatte, das ganze Vermögen) ging nach dem Tode des Erblassers gemäß dem alten Rechtssatz „Das Gut rinnt wie das Blut“ auf seine nächsten Blutsverwandten über. Das lübische Recht sah eine konzentrische Erbfolge vor.²⁹ Die natürlichen Erben ersten Ranges waren die Kinder, die noch nicht aus der elterlichen Gütergemeinschaft ausgeschieden waren, den Kindern folgten die Enkelkinder und, falls der Erblasser kinderlos war, zuerst die Geschwister und erst dann die Eltern, sollten sie noch am Leben sein. Grundsätzlich wurde die Erbteilung nur unter den Mitgliedern gleichen Erbranges vorgenommen.

War ein potentieller Erblasser mit diesem gesetzmäßigen Ablauf unzufrieden, wollte er die Erbschaft an Bedingungen und Auflagen knüpfen, so empfahl es sich für ihn, über sein selbst erarbeitetes Gut ein Testament zu machen. Gerd Satzern hat von dieser Möglichkeit weitgehend Gebrauch gemacht. Außer, daß er so das Schicksal wenigstens eines Teils seines Vermögens unabhängig vom Erbrecht bestimmen konnte, war es ihm testamentarisch möglich, diejenigen Empfängergruppen zu bedenken, die überhaupt nicht unter erbrechtliche Regelungen fielen, wie Freunde, entferntere Verwandte und vor allem die Kirche. Solche testamentarischen Gaben an die Kirche werden gewöhnlich als fromme Stiftungen bezeichnet.

Um die Spezifik der frommen Stiftungen zu erfassen, ist der Begriff des Gedächtnisses, der *memoria*, von zentraler Bedeutung. Gemeint sind damit nicht nur das Andenken oder die Erinnerung an eine Person im kognitiven oder emotionalen Sinne, sondern vielmehr „ein Modus wirklicher Anwesenheit physisch abwesender Personen“ unter den Gedenkenden, die „Gegenwart der Toten“.³⁰ Die *memoria* beruhte auf einer dem heutigen Menschen eher fremden Vorstellung, daß die Persönlichkeit des Verstorbenen mit dem Tode nicht erlösche, so daß der Tote ein vollberechtigtes Mitglied der Gemeinschaft bleibe.

Die Memoria-Vorstellung hängt unmittelbar mit der Problematik des Seelenheils zusammen. Mittelalterliche Religiosität war eng verbunden mit einem verdinglichten, ökonomischen Denken, das oftmals den Charakter eines Geschäftes auf Gegenseitigkeit besaß.³¹ Verkürzt gesagt: Die Fürbitten, die für das Seelenheil der betreffenden Person förderlich sein sollten und ihre Zeit im Fegefeuer verkürzen konnten, setzten die Memoria voraus. Die einzige Mög-

²⁹ Revaler Codex, Nr. 332: ... (1.) *de ersten erfnamen sind des minschen kinder, soen und dochter*, (2.) *de anderen sind Kindes kind*, (3.) *dedrubben broder und sustere*, (4.) *de verde vader und moder*, (5.) *de voefte halfbroder und halvesuster*, (6.) *de soeste grotevader und grotmoder*, (7.) *de sovende vedderen und modderen*, (7.) *darnegest ehre kinder. Hirinne sind beschalten erflede* (Erbberechtigzte) *efte alle erfnamen*. Außerdem noch zur Erbfolge: Revaler Codex Nr. 17, 155 (156), 172, 230.

³⁰ OTTO GERHARD OEXLE: *Memoria* und Memorialüberlieferung im frühen Mittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 10 (1976), S. 70–95, hier S. 84; DERS.: *Gegenwart der Toten*, in: *Death in the middle ages*, hrsg. von HERMAN BRAET, WERNER VERBEKE, Leuven 1983, S. 19–77, hier S. 22.

³¹ *Stadt im Wandel*. Ausstellungskatalog, Bd. 1. Stuttgart 1985, S. 600.

lichkeit, sich im religiösen Gedächtnis der Gläubigen zu bewahren, war, eine Tat zu vollbringen, die wiederholt Anlaß bot, die Erinnerung an den Verstorbenen wachzurufen. Alles, was der Memoria und dadurch dem Seelenheil dienen sollte, wurde als Seelgerät bezeichnet. Zum Seelgerät zählten auch die frommen Stiftungen: Altar- und Baustiftungen, Armenspenden usw. Mit der Annahme der Stiftung übernahm die Gemeinschaft oder auch eine Einzelperson die Pflicht der Fürbitte. So gesehen hatten die mittelalterlichen Stiftungen weniger mit Mäzenatentum und mehr mit einer durchaus kalkulierbaren und rentablen Geldanlage zu tun.³² In mittelalterlichen Vorstellungen war Gott auf Quantitäten bedacht. „Er schätzte lange Gebete höher als kurze, viele Gebete mehr als wenige, und er ließ sich auch durch die Kostbarkeit dessen gewinnen, was zu seiner Verehrung in sein Haus, in das Kirchengebäude, gebracht wurde“.³³ Deswegen handelt es sich oft um beachtliche Summen, die die Gläubigen zu ihrem Seelenheil, *pro remedio animae*, vergabten. Auch Gerd Satzern kann die Sorge um sein Seelenheil ohne Zweifel unterstellt werden.

Gerd Satzern und sein Testament

Über die Person Gerd Satzerns oder Sasses ist ziemlich wenig bekannt. 1445 wurde er Bürger der Stadt Reval³⁴, was zu vermuten erlaubt, daß er 1491 schon ein bejahrter Mann war. In die 1460er und 1470er Jahre fällt wohl die aktivste Zeit seines Lebens. In den Quellen taucht er als Nachlaßverwalter des Lübekers Herman Froling³⁵, als Mittelsmann und Bevollmächtigter des Lübeckers Alf Westede in einer Gesellschaftssache³⁶ und als Bürge für Gerwin Buck³⁷ sowie in Zusammenhang mit einigen Geldangelegenheiten³⁸ auf. Wie jeder Kaufmann hat auch Gerd Satzern Geldgeschäfte getätigt. 1465 hat ein Bote von Marinus de Frygano³⁹, dem päpstlichen Legaten in den „nordischen Kö-

³² Zu diesem Thema noch: PETER JETZLER: Jenseitsmodell und Jenseitsvorsorge – Eine Einführung, in: Himmel, Hölle, Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter. Katalog zur Ausstellung, hrsg. von PETER JETZLER, Zürich 1994, S. 13–26.

³³ BOECKMANN, Leben und Sterben (wie Anm. 2), S. 80.

³⁴ Das Revaler Bürgerbuch (1409–1624), Bd. I (weiterhin zit.: Bürgerbuch), hrsg. von OTTO VON GREIFFENHAGEN, Reval 1922, S. 25.

³⁵ LUB I-12, Nr. 389 (1466), 416 (1466), 472 (1467); Urkundenbuch der Stadt Lübeck (weiterhin zit.: UBSL), Bd. 11, Lübeck 1905, Nr. 115 (1466).

³⁶ LUB I-12, Nr. 646 (1469).

³⁷ LUB I-12, Nr. 502 (1467). In diesem Falle hat er zusammen mit Hermann Troest und Hermen Veltmann die beachtliche Summe von 1500 MR aufgebracht.

³⁸ Kämmereibuch der Stadt Reval (weiterhin zit.: Kämmereibuch), hrsg. von REINHARD VOGELSANG, II-1. Köln, Wien 1983, Nr. 1299b (1466), Nr. 1319 (1467), Nr. 1642, f. 80 (1478), Nr. 1737, f. 92 (1489); Das Revaler Pergament Rentenbuch (1382–1518) (weiterhin zit.: Rentenbuch), hrsg. von ARTUR PLAESTERER, Reval 1930, Nr. 1060 (1478), 1070 (1468).

³⁹ Über die zwielichtigen Ablaßgeschäfte des Marinus de Frygano (Fregeno, Ferengo) s. bei WOLF-DIETER HAUSCHILD: Kirchengeschichte Lübecks. Christentum und Bürgertum in neun Jahrhunderten, Lübeck 1981, S. 145 f.

nigreichen“, bei Gerd Satzern 330 Rh. fl. an Abblageldern deponiert. Den von Satzern ausgestellten Wechsel sollte sein (vermutlicher) Geschäftspartner Hermann Froling in Lübeck einlösen und Marinus das Geld übergeben.⁴⁰ Als Kaufmann hat Gerd Satzern – wohl unter anderem – mit Wachs und Pelzwerk gehandelt.⁴¹

Die guten Kontakte nach Lübeck sowie die Geschäftsfreundschaften mit Herman Froling, Alff Westede und Friedrich Kortsach geben Grund zur Annahme, daß Gerd Satzern ursprünglich aus Lübeck stammte. In den Lübecker Quellen ist der Name Satzern oder Sasse oft nachweisbar. Nach Reval mag Gerd Satzern durch persönliche Motive gelockt worden sein: Er war mit der Tochter des Bürgermeisters Johan Sunnenschin verheiratet.⁴² Von seinem Schwager Hinrik Sunnenschin kaufte er 1467 ein großes Grundstück mit Haus, Garten und Ställen in der Süsterstraße (heute Breite/Lai Straße). Später erbaute er auf dem Grundstück noch ein weiteres Haus⁴³. In den 1480er Jahren erweiterte er seinen Besitz in der Süsterstraße um drei weitere Grundstücke und Häuser.⁴⁴ Im Testament hingegen erwähnte er nur zwei von seinen fünf Immobilien in der Stadt.

In Reval war die Abgeschlossenheit der Oberschicht weniger deutlich ausgeprägt als in vielen deutschen Städten, so daß es für einen Fremden durchaus möglich war, sich dort zu etablieren. Jedenfalls entsteht der Eindruck, daß Gerd Satzern dies in Reval gelungen sein muß. Seine Tochter Margarethe heiratete den zukünftigen Ratsherrn Johannes Hertzfeld. Aber trotz Reichtums und Ansehens hatte Gerd Satzern selbst es jedoch nie zur Ratsherrenwürde gebracht. Entgegen der verbreiteten Annahme, daß alle spätmittelalterlichen Testatoren zur absoluten Oberschicht der städtischen Gesellschaft gehören mußten, ist hier festzustellen, daß im ausgehenden 15. Jahrhundert das Testieren nicht mehr nur die weitgehend ausschließliche Gewohnheit der Ratskreise war, wie vielleicht in den Jahrhunderten zuvor.⁴⁵

⁴⁰ LUB I-12, Nr. 609 (1468); UBSL, Bd. 11, Nr. 227 (1467), Nr. 332 (1468).

⁴¹ Bei der Auszahlung der verlorenen Güter nach einem Schiffbruch bei Gotland im Jahre 1458 quittierte Friedrich Kortsach, für sich selbst und für Gerd Sasse 127 M und 7 B Lübisch erhalten zu haben. UBSL, Bd. 9, Lübeck 1893, Nr. 792 (1459).

⁴² LEO TIİK: Vajjavõtteid Tallinna vanemaist kinnsturaamatuist [Auszüge aus den älteren Immobilienbüchern Tallinns], Unveröffentl. Ms., Handschrift des TLA, Grundstück Nr. 138, Lai 21 und 23. (Die Grundstücke sind bei Tiik numeriert und nach Straßen geordnet.)

⁴³ Ebenda.

⁴⁴ Ebenda, Grundstück Nr. 139 (Lai 25, erworben nach 1480), Nr. 152 (Lai 39, erworben 1486) und Nr. 159 (Lai 41, erworben 1483).

⁴⁵ Im 14. Jh. war der Anteil der Ratsherren unter den Testierenden jedenfalls erheblich höher. Von den sieben Testatoren zwischen 1341 und 1394 waren vier Ratsherren: RR, Nr. 1 (Brad Stalbitzer), Nr. 4 (Johannes Duderstadt), Nr. 5 (Johann Bulemann), Nr. 6 (Gert Witte). Man vergleiche das Verhältnis vier von sieben mit dem entsprechenden Verhältnis neun von 93 in der Periode 1400–1507. Trotz der spärlichen Überlieferung im 14. Jh. ist das Ergebnis eindeutig.

Noch eine weitere Neuerung des 15. Jahrhunderts spiegelt sich in Gerd Satzems Testament wider. Während man im 14. Jahrhundert Angst hatte, *intestatus* (d. h. ohne ein gültiges Testament) zu sterben, und darum immer ein Testament für alle Eventualitäten bei Reisen oder Notzeiten bereit hatte,⁴⁶ scheint im 15. Jahrhundert in dieser Einstellung eine Änderung stattgefunden zu haben: Etwa zwei Drittel der Revaler Erblasser bezeichneten sich jetzt explizit als krank. Auch Gerd Satzem hatte die Anfertigung des Testaments wohl bis zum Ernstfall aufgeschoben, da er angab, von schwerer Krankheit belastet zu sein. Knapp vier Monate später wird er in einer Kölner Quelle als verstorben bezeichnet.⁴⁷ Anscheinend hat er noch rechtzeitig das Nahen seiner letzten Stunde gespürt und die notwendigen Vorkehrungen veranlaßt.

Wie könnte er vorgegangen sein, als er sein Ende nahen fühlte? Auf alle Fälle brauchte er sich nicht auf den Weg in das Rathaus oder in die Schreibstube des Rates zu machen wie die Erblasser der früheren Jahrhunderte, als man seinen letzten Willen mündlich äußerte und ihn vor dem *sittende stole* des Rates und in Gegenwart von Zeugen in die Bücher des Rates eintragen ließ.⁴⁸ Im 15. Jahrhundert war das Rathaus nicht mehr alleiniger Ort des Testierens: Einige Testamente tragen nämlich einen Vermerk, daß sie den Ratsherren überantwortet (d. h. nicht in deren Gegenwart verfaßt) worden seien,⁴⁹ und andere enthalten die Bitte, das fertige Testament in das Rathaus zu überbringen,⁵⁰ woraus geschlossen werden kann, daß sie nicht dort erstellt worden waren.

Womöglich hatte Gerd Satzem schon einen fertigen Entwurf seiner letztwilligen Verfügungen zur Hand, der bei Bedarf aktualisiert werden konnte und die Ausstellung einer Urkunde vereinfachte und beschleunigte. Es ist ja zu bedenken, daß es ziemliche Konzentration und geistige Energie erforderte, 52 detaillierte Einzelbestimmungen zu erarbeiten. Schwere Krankheit mußte das Denkvermögen und die geistige Präsenz des Testators ohne Zweifel nicht unerheblich beeinträchtigen. Im Falle Gerd Satzems ist das nur eine Vermutung, es sind aber im Revaler Stadtarchiv einige andere Testamente erhalten, bei denen es sich nach Handschrift und freier Form zu urteilen, um Entwürfe gehan-

⁴⁶ EBEL (wie Anm. 26), S. 32.

⁴⁷ Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter, Bd. 2, hrsg. von BRUNO KUSKE, Bonn 1918, S. 628, Nr. 1240 vom 29. Juli 1491. Vor seinem Tode war Gerd Satzem bevollmächtigt gewesen, den Nachlaß des in Reval verstorbenen Kölner Bürgers Peter van Bachendorp einzufordern. Auch Bachendorps Testament ist überliefert: TLA: f 230, n III-B, Nr. 34 (1490) [RR, Nr. 45].

⁴⁸ EBEL (wie Anm. 26), S. 33. Vgl. das mündliche Testament des Ratsherrn Cord Kegheler aus dem Jahre 1395, in: Rentenbuch, Nr. 55.

⁴⁹ TLA: f 230, n III-B, Nr. 22 [RR, Nr. 33]; und f 230, n I, s BN I, Dinckermann [RR, Nr. 18], Muel, Pawels [RR, Nr. 35], Bornemann, Westval [RR, Nr. 71], Vörst [RR, Nr. 72], Molen [RR, Nr. 73], Swartwold [RR, Nr. 74], Sampson [RR, Nr. 85], die Lipische, Brockhus [RR, Nr. 90].

⁵⁰ TLA: f 230, n I, s BN I Molen [RR, Nr. 73], Menne [RR, Nr. 75], Meyer [RR, Nr. 76].

delt haben könnte.⁵¹ Daß viele Erblasser, unter ihnen zahlreiche Kaufleute, schreibkundig waren, steht außer Zweifel. Die meisten überlieferten Entwürfe (und Abschriften) von Testamenten sind offensichtlich von im Schönschreiben ungeschulten Händen niedergeschrieben worden.⁵²

Der gegebenenfalls eigenhändige Entwurf wurde dem Stadtschreiber vorgelegt, der eine formvollendete Urkunde verfaßte. Vom Aufbau her folgt die Revaler Testamentsurkunde einem festen Formular, das aber nach den individuellen Bedürfnissen des Erblassers ausgefüllt wurde. Sie beginnt stets mit einer kurzer *Invocatio*: *In gades namen amen*. Es folgt die *Arenga* mit der Begründung der Testierung. In die *Arenga* sind gewöhnlich integriert die *Intitulatio* mit Namen und Titel des Erblassers, die sog. *sana-mente*-Formel, wo er auf seine Zurechnungsfähigkeit verweist, und schließlich die Testamentserklärung. Den Hauptteil bilden die Bestimmungen der *Dispositio*, des eigentlichen Rechtsinhaltes. Den Revaler Testatoren war auch ein Widerrufsrecht vorbehalten, das im Testament erwähnt wird. Weiter werden die Namen der Testamentsvollstrecker (*vormundere*) genannt. Es folgen ein Vermerk darüber, ob der Erblasser selbst die Urkunde besiegelte (wie beispielsweise Gerd Satzern), sowie die Siegelbitte und die Siegelbestätigung der Vollstrecker und zweier Ratsherren. Entwürfe und Abschriften beschränkten sich oft auf die wesentlichen Bestandteile des Testamentes und verzichteten auf die aufwendige *Arenga*.

Erst bei der Besiegelung der Urkunde waren vermutlich alle beteiligten Personen anwesend, deren Siegel an die Urkunde gehängt wurden: der Erblasser, die Vollstrecker und auch die zwei Ratsherren, die nach der Bestimmung des Stadtrechtes⁵³ die Zurechnungsfähigkeit des Erblassers feststellen und darüber hinaus als Zeugen fungieren sollten.⁵⁴ Vermutlich fand dieser Vorgang im Hause des Erblassers oder auch bei einem der Vollstrecker bzw. Zeugen statt.⁵⁵ Das Einverständnis der Vollstrecker, dieses Amt auszuführen, war sicherlich schon vorher eingeholt worden. Es ist kaum anzunehmen, daß der Erblasser das Risiko einging, daß die Person, die er zu seinem rechtlichen Nachfolger auserwählt hatte, nach seinem Tode das Amt gar nicht annahm und die Aus-

⁵¹ TLA: f 230, n I, s BN I, Witwe „Born“ (Das Testament ist stark beschädigt. Da die Erblasserin ihrer Muhme (*modder*), der *olden Bornschen*, einige Zuwendungen machte, wird sie selbst irrtümlich oder wegen des Fehlens anderer Anhaltspunkte unter diesen Namen aufgeführt), Hinrik Schelewent [RR, Nr. 50], Claws Meyer [RR, Nr. 76], Hans Potgeter [RR, Nr. 87].

⁵² TLA: f 230, n I, s BN I passim.

⁵³ Revaler Codex, Nr. 159 (160).

⁵⁴ Auch EBEL (wie Anm. 26), S. 33, ist der Meinung, daß im 15. Jahrhundert die Ratsmänner nur „zur Abholung des Testamentes herbeigerufen, es überantwortet erhielten und sich weniger von seinem Inhalt als von der Fähigkeiten des Sterbenden, noch wirksam letztwillig zu verfügen, durch Augenschein überzeugten“.

⁵⁵ Eine diesbezügliche Bemerkung enthält nur ein Revaler Testament aus dieser Zeit: TLA: F 230, n III-B, s 52 (1499) [RR, Nr. 68].

führung des ganzen Testamentes somit in Frage stellte.⁵⁶ Eine Abschrift des Testamentes, zu einem kleinen Umschlag gefaltet, erhielt einen Vermerk bezüglich der Überantwortung an die zwei anwesenden Vertreter des Rates⁵⁷ und wurde von diesen in das Rathaus gebracht. Es ist nicht unmöglich, daß bisweilen der Entwurf selbst, um das Datum und die Namen der Ratsherren ergänzt,⁵⁸ als Belegexemplar vom Rat einbehalten worden ist.⁵⁹

Wohlstand

Die 52 Einzelbestimmungen in Gerd Satzems Testament betrafen außer den fast obligatorischen Legaten für den Straßenbau und für die sog. „nächsten Verwandten“ zuerst die Kirche, dann diverse Verwandte, Freunde und die Dienerschaft und schließlich seine Kinder und die Ehefrau.

Wie in Reval üblich, sind die meisten Legate in Geld angeführt und nur wenige in Sachwerten. Insgesamt testierte Satzem über eine Geldsumme von mindestens 10400 Mark Rigisch⁶⁰. Diese Summe ist die höchste, die sich in den Revaler Testamenten errechnen läßt, unter dem Vorbehalt, daß der Geldwert der Sachgüter nie angegeben wurde und auch manche Geldwerte nur ungefähr⁶¹ festzustellen sind. Zum Vergleich sei daran erinnert, daß ein Zimmermann oder Steinmetz damals eine Viertelmark pro Woche verdiente⁶² und folglich etwa 800 Jahre gebraucht hätte, um solch eine Summe anzusparen, abgesehen von den Lebenshaltungskosten. Für 300 MR etwa konnte man z. B. schon ein kleineres Haus kaufen.

⁵⁶ SCHULZ (wie Anm. 10), S. 29, scheint Zweifel zu haben, ob die Vollstrecker vorher gefragt worden sind.

⁵⁷ Manchmal ist die Beschriftung der Abschrift nachträglich, vermutlich erst beim öffentlichen Verlesen des Testamentes erfolgt, weil der Textzug den Erblasser in diesem Falle als „selig“ bezeichnet. Z. B. in TLA: f 230, n I, s BN I, Molen [RR, Nr. 73], Sampson [RR, Nr. 85].

⁵⁸ Dafür spricht, daß diese Dorsualnotizen oft von einer anderen Hand stammen als der Text und teilweise in lateinischer Sprache abgefaßt sind.

⁵⁹ Diesen Gedanken legt vor allem Benth Koppersleghers Testament [RR, Nr. 33] nahe, das sowohl als Urkunde (TLA: f 230, n III-B, s 22) als auch als Entwurf (TLA: f 230, n I, s BN I, Koppenslegher) überliefert ist. Daß es sich um einen Entwurf handelt, zeigt die Tatsache, daß in diesem Dokument der Nikolaikirche 50 MR und für die neue Altarretabel daselbst 10 MR vermacht werden. In der Urkunde ist die Disposition nicht mehr differenziert, sondern als Summe von 60 MR aufgeführt. Obwohl es sich demnach nicht um eine Abschrift handeln kann, ist sie in dorso folgendermaßen beschriftet: *Testamentum Benth Koppersleghers. Octava visitationis Marie. Her Henningk Rumor unde Her Johan Rotert geantwerdet.*

⁶⁰ Mark Rigisch (MR) war die gebräuchliche Währung in Reval.

1 MR = ca. 1,5 Rh. fl.

1 MR = 4 Ferdinge = 36 Schillinge

⁶¹ Z. B. hinterließ Satzem jedem Kaplan der Olaikirche 3 MR. Da die Zahl der Kapläne nicht überliefert ist, kann auch die Gesamtsumme dieser Spende nicht errechnet werden.

⁶² JOHANSEN/VON ZUR MÜHLEN (wie Anm 13), S. 170.

Nun bedeutet diese enorme Summe aber nicht zwangsläufig, daß Gerd Satzern der reichste Bürger der Stadt war. Die Testamente umfaßten ja nur selten das Gesamtvermögen, und auch der Geldwert des faßbaren Erbes wie der Immobilien und Sachgüter ist nicht zu ermitteln. Wie erwähnt, führte auch Satzern nur einige der ihm gehörenden Immobilien auf. Doch lassen die quantitativen Dispositionsmöglichkeiten als Indikator das Gesamtvermögen zumindest tendenziell erfassen.⁶³ Wer testamentarisch viel vererbte, mußte auch viel besitzen. Der umgekehrte Schluß ist aber nicht unbedingt möglich: Wer viel besaß, mußte nicht zwangsweise in seinem Testament viel vererben.

Die relative Armut eines Erblassers kommt nicht so sehr im Fehlen von hohen Geldbeträgen oder von etlichen Silbergegenständen in seinem Testament, sondern eher in der Nennung von bestimmten anderen Dingen, wie von Ton-, Holz- oder eisernem Geschirr, zum Ausdruck. Diese Gegenstände, die für einen Ärmern einen hohen Gebrauchs- und Kapitalwert besaßen,⁶⁴ schienen für einen Wohlhabenden wie Satzern zu unwichtig, um sie gesondert von dem *husgerade*, Hausrat, im Testament aufzunehmen.

Welche Sachen oder Geldsummen waren nun für Satzern erwähnenswert, welche Geschenke und Stiftungen ließ er den einzelnen Empfängern zukommen?

Die erste inhaltliche Bestimmung des Testamentes betraf die *negesten erven* des Testators, denen er 10 MR zusicherte, ohne aber zu bestimmen, wer genau gemeint war. Das lübische Recht kannte zwar keinen Pflichtteil für enterbte Verwandte, seit Mitte des 15. Jahrhunderts fehlte aber eine solche, im Vergleich zu den anderen Dispositionen relativ geringfügige Abfindung der nächsten Erben in so gut wie keinem Revaler Testament.

Nach lübischem Recht bedachten die Testatoren die *wege und stege*⁶⁵. Mit 5 Mark Rigisch lag Satzern deutlich über den durchschnittlichen 2–3 MR, die die Revaler normalerweise für diesen Zweck stifteten. Der Straßen- und Brückenbau galt im Mittelalter auch als Seelgerät, aber trotzdem sind die kommunalen Aspekte dieser Stiftungsart nicht zu unterschätzen. Diese *olde gewohnhyr*⁶⁶ hängt offensichtlich mit der städtischen Entwicklung und steigendem Wohlstand zusammen: In den 1370er Jahren waren die Stadtbewohner so weit, daß sie es sich leisten konnten, mit einer festen Straßenbepflasterung zu beginnen. Allerdings war die Stadtkämmerei auf die Spenden der Stadteinwohner angewiesen. Bei den Stiftungen für den Straßenbau sind religiöse Motive offensichtlich mit gemeinnützigem verbunden.

⁶³ BAUR (wie Anm. 3), S. 119.

⁶⁴ Über „Sachen und Wertsachen“ VALENTIN GROEBNER: Ökonomie ohne Haus. Zum Wirtschaften armer Leute in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts, Göttingen 1993, Kap. 7: Vermögen, S. 233–260.

⁶⁵ SEEBERG-ELVERFELDT (wie Anm. 15), S. 15.

⁶⁶ RR, Nr. 107.

Stiftungen an Kirchen und Klöster⁶⁷

Von den 17 kirchlichen Institutionen – Kirchen, Kapellen und Klöstern –, die im 15. Jahrhundert für die geistliche Versorgung der Revaler zuständig waren, bedachte Gerd Satzern in seinem Testament zehn.

Die Unterstadt umfaßte zwei Pfarreien: Die Nikolaikirche, eine Gründung der deutschen, und die Olaikirche, eine Stiftung der schwedischen Kaufleute aus Wisby/Gotland, besaßen für die Städter den anderen Kirchen gegenüber eine ganz besondere Bedeutung.⁶⁸ Bei den Pfarrkirchen, deren Baugut von weltlichen Kirchenvorstehern, den Vormündern, verwaltet wurde, wird die Verantwortung der Stadtbewohner für ihre Kirche sichtbar. Als die wichtigsten Kirchen hatten sie auch eine repräsentative Funktion, da sie das Stadtbild dominierten, während die weltlichen Gebäude wesentlich bescheidener waren.⁶⁹

Die Pfarrkirche zu St. Olai erhielt von Gerd Satzern eine Zuwendung von 100 MR, ohne daß der Erblasser näheres zur Verwendung bestimmt hätte. St. Nikolai dagegen bekam nur 10 MR. Es ist naheliegend, daß die Zuwendungen an die Pfarrkirche, deren Kirchspiel der Erblasser angehörte, großzügiger waren als diejenigen für die andere Pfarrkirche.⁷⁰ Satzern, der ein Haus in der Sü-

⁶⁷ Eine allgemeine Übersicht über die kirchlichen und karitativen Institutionen bei JOHANSEN/VON ZUR MÜHLEN (wie Anm. 13), S. 39–44 und vor allem 78–81. Zu Architektur und Geschichte der Kirchen und Klöster in Reval immer noch nicht überholt: WILHELM NEUMANN, EUGEN VON NOTTBECK: Geschichte und Kunstdenkmäler der Stadt Reval, Bd. 1–2, Reval 1896–1904. Darüber hinaus liegt nur über die Nikolaikirche eine wirklich gründliche Darstellung vor: MAI LUMISTE, RASMUS KANGROOL: Niguliste kirik [Die Nikolaikirche], Tallinn 1990.

⁶⁸ Über die Pfarrkirchen: KLAUS JAN PHILIPP: Pfarrkirchen (Studien zur Kunst- und Kulturgeschichte, 4), Marburg 1987; Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. III/2, hrsg. von HUBERT JEDIN, Freiburg i. Br. 1985, S. 672 ff.

⁶⁹ HARTMUT BOOCKMANN: Die Stadt im späten Mittelalter, München 1992, S. 191.

⁷⁰ Bei einigen Revaler Testatoren, deren Pfarreizugehörigkeit sich ermitteln läßt, scheint diese Hypothese auch zuzutreffen: Aus dem Anhang des Buches von KÜLLIKE KAPLINSKI über die Revaler Handwerker im 14. Jh. (Tallinna käsitöölised 14. sajandil [Tallinner Handwerker im 14. Jh.], Bd. II: Lisad [Anhang], Tallinn 1980) kann die Pfarreizugehörigkeit einiger Erblasser des 14. Jhs. entnommen werden. Bei manchen kann sie aus dem Wohnsitz erschlossen werden, der sich wiederum mit Hilfe des Rentenbuches feststellen läßt:

- Kuesvelt Gerhard (TLA: f 230, n III-B, s 3 (1376) [RR, Nr. 3]): Olaipfarrei (KAPLINSKI, Handwerker, S. 28); er überließ der Olaikirche 1 MR und der Nikolaikirche 1/2 MR zum Bau.
- Johann Bulemann (TLA: f 230, n III-B, s 5 bzw. f 230, n I, Nr. 505 (1389) [RR, Nr. 5]): Nikolaipfarrei (KAPLINSKI, Handwerker, S. 7); er vermachte der Nikolaikirche 4 MR Rente für eine Messe und 1/2 MR für die Kerzen. Die Olaikirche wird nicht erwähnt.
- Gert Witte (TLA: f 230, n B-III, s 6 (1394) [RR, Nr. 6]): Nikolaipfarrei (KAPLINSKI, Handwerker, S. 6); das Testament enthält Legate für die Nikolaikirche. Die Olaikirche wird nicht erwähnt.
- Martin Busch (TLA: f 230, n III-B, s 10 (1449) [RR, Nr. 13]): wohnte in der Langestr. (Rentenbuch, Nr. 432), d. h. in der Olaipfarrei; er testierte der Olaikirche

sterstraße besaß, war nicht nur ein Pfarrkind der Olaikirche, sondern sogar einer ihrer Vormünder.⁷¹

Bei der Analyse der Revaler Testamente insgesamt fällt auf: Alle Legate für die Nikolaikirche machen zahlenmäßig insgesamt nur etwa zwei Drittel und die Summe der monetären Legate nur etwa die Hälfte dessen aus, was die Olaikirche erhielt. Wie ist dies zu erklären? Vermutlich hängt dies mit der Finanzkraft der jeweiligen Pfarreiangehörigen zusammen. Bei der Olaikirche war es ihnen offenbar möglich, nicht nur eine, sondern mehrere Stiftungen zugunsten ihrer Kirche zu machen. Es liegt nahe, diesen Unterschied in der finanziellen Kraft der beiden Pfarreien mit der Siedlungsstruktur zu begründen: Die Achse des Olaikirchspiels bildete die Lange Staße, wo die Häuser der Großen⁷², der Kanuti⁷³ und der Schwarzhauptergilde⁷⁴ lagen. Darüber hinaus befand sich etwa die Hälfte der Grundstücke in der Langen, in der Süster- und in der Russenstraße, die ebenfalls zu dem Kirchspiel gehörten, im Besitz von Ratsherren⁷⁵.

Neben den üblichen Dispositionen für die Kirche im allgemeinen (wie den 100 MR von Gerd Satzem) oder für den Kirchenbau entschieden sich die Pfarrkinder von St. Olai oft noch für zusätzliche differenzierte Stiftungen für bestimmte Altäre, Kleriker oder liturgische Leistungen. Auch Satzem bestimmte weitere 50 MR für die „ewige“ Beleuchtung des Sakramentschränkchens als eines der zentralen Objekte im Kirchenraum. Diese 50 MR sollten angelegt werden, und bei dem in Reval üblichen Zinsfuß von 6% konnte man jährlich für 3 MR Kerzen kaufen. Es ist kaum zu erfahren, welche Gründe die Stifter bei der Entscheidung für die eine oder für die andere Stiftungsart be-

15 MR zum Bau und 10 MR für die Kerzen vor dem Sakrament, der Nikolaikirche nur 5 MR zum Bau.

- Lambert Ottingh (TLA: f 230, n III-B, s 59 (1505) [RR, Nr. 86]) war Vorsteher der Nikolaikirche (Rentenbuch, Nr. 1271); er stiftete 200 MR für die dienstägliche Annenmesse in der Nikolaikirche und nur 5 MR für die Olaikirche.

Die Tragfähigkeit dieser Hypothese müßte jedoch noch genauer überprüft werden. Erstens ist die hier dargebotene Auflistung nicht vollständig, sondern dient nur als Beispiel. Zweitens scheint es auch Abweichungen von diesem Prinzip zu geben: Z. B. sprechen bei Hinrik Schelewent (TLA: f 230, n III-B, s 28 (um 1490) [RR, Nr. 50]) seine Stiftungen für die Zugehörigkeit zur Nikolaipfarrei, er wohnte aber nach den Angaben HEINZ VON ZUR MÜHLENS (Die Revaler Einwohnerlisten aus dem 15. und 16. Jahrhundert, in: ZfO 19 (1970), S. 699–744, hier S. 711, Nr. 400) in der Süsterstraße, die im Olaikirchspiel liegt.

⁷¹ Rentenbuch, Nr. 1101b (1473).

⁷² Die Mitglieder der Großen Gilde, die Fernkaufleute, stellten den Rat.

⁷³ Die Kanutigilde bestand aus wohlhabenden Handwerkern.

⁷⁴ Die Mitglieder der Schwarzhauptergilde waren die Fernkaufleute, die noch nicht verheiratet waren und somit nicht in die Große Gilde aufgenommen werden konnten.

⁷⁵ RAIMU PULLAT: Tallinna ajalugu 1860ndate aastatani [Geschichte Tallinns bis in die 1860er Jahre], Tallinn 1976, S. 138.

wegt haben: persönliche Vorlieben, Familientradition, Sicherung des Seelenheils mit vermeintlich wirksamsten Mitteln, Geltungsbedürfnis und Prestigegedanken.

Weitere Stiftungen an die St. Olaikirche hatte Satzem schon früher veranlaßt, wie aus seinem Testament zu entnehmen ist: für den *Te deum laudamus*-Gesang und drei ewige Messen. Wieviel Geld er für diese Stiftungen veranschlagt hatte und wie das Stiftungskapital angelegt werden sollte, geht aus dem Testament nicht hervor. Es wird dort aber kundgegeben, daß sich genauere Angaben darüber im *grottem boke* des Erblassers fänden, und zwar bezüglich der Messen auf dem zwanzigsten *bladde geschreven unnde betokent*. Außerdem sei eine Urkunde, ein *vorsegelt breff*, über die Laudamus-Stiftung bei der Olaikirche deponiert. Wie man sieht, war Testieren keineswegs die einzige Möglichkeit, für das Seelenheil Sorge zu tragen.

Drei weitere kirchliche Einrichtungen der Stadt bekamen gleich viel, nämlich jeweils 10 MR, testamentarisch zugesprochen: die Domkirche, das Michaeliskloster der Zisterzienserinnen und das Dominikanerkloster der Hl. Katharina. Die Domkirche sowie das vornehmlich für adlige Frauen bestimmte Michaeliskloster waren der Bevölkerung der Unterstadt immer etwas fremd geblieben. Es überrascht nicht, daß die meisten Testatoren – wie hier auch Gerd Satzem – sich ihnen gegenüber indifferent zeigten, indem sie keine besonderen Gaben für sie vorsahen. Ein wenig erstaunlich ist aber, daß die im allgemeinen beliebten Dominikanermönche zu Reval genauso wenig zugesprochen bekamen.⁷⁶ Seit den 1480er Jahren trafen die Revaler oft auch testamentarische Bestimmungen zugunsten von auswärtigen Mendikanten. So vermachte Satzem den Franziskanern in Dorpat/Tartu 10 MR und eine Tonne Hering sowie denjenigen in Fellin/Viljandi sogar 30 MR und eine Tonne Hering. Desgleichen erhielt das augustinerische Brigittenkloster nördlich der Stadt Reval von ihm 10 MR und 1 Tonne Hering. Wie die Fürbitten der Kleriker nach dem Rang des Empfängers dotiert wurden, zeigen Satzems Zuwendungen an die Geistlichen der Olaikirche: Der Kirchherr bekam 15 MR, Satzems Beichtvater namens Jost 8 MR und der Lesemeister Herr Reymer 5 MR. Die Fürbitten der Kapläne waren ihm nur 3 MR pro Person wert, allerdings waren in der Olaikirche mit ihren 24 Altären⁷⁷ bestimmt auch recht zahlreiche Kapläne beschäftigt.

Die gleichen abwägenden und rechnerischen Denkmuster erkennt man bei den Spenden für die Antoniuskapelle auf dem Tonnyesberg/Tonismägi und für

⁷⁶ Über das Katharinenkloster der Dominikaner vgl. ELFRIEDE TOOL-MARRAN: Tallinna dominiiklaste klooster [Tallinner Dominikanerkloster], Tallinn 1972; TIINA KALLA: Tallinna dominiiklasted. Kloostrimõtisklusi [Tallinner Dominikaner. Klostergedanken], Tallinn 1993.

⁷⁷ JOHANSEN/VON ZUR MÜHLEN (wie Anm. 13), S. 79.

die Hafenskapelle der Hl. Gertrud⁷⁸ wieder. Da diese kleiner und unbedeutender waren und offenbar in keinem besonderen Verhältnis zu dem Erblasser standen, erhielten sie von Satzern jeweils nur 5 MR.

Karitative Stiftungen⁷⁹

Die Heiliggeistkirche und die Johanniskirche scheinen für die Stadtbewohner in erster Linie wegen ihrer Armenfürsorgeeinrichtungen von Bedeutung gewesen zu sein. Zur Heiliggeistkirche gehörten das gleichnamige Spital und die Hausarmen-Tafel der Großen Gilde, wo die armen Leute speisen konnten, die zum Betteln zu verschämt waren.⁸⁰ Die Johanniskirche war das Gotteshaus eines Siechenhauses, das neben Armen auch Kranke aufnahm. Bezeichnender Weise waren die Stiftungen zugunsten dieser karitativen Einrichtungen in der Regel größer als für die Kirchen selbst: Armenspenden waren nach mittelalterlichem Verständnis bekanntlich ein ausgesprochen gottgefälliges Werk; Gaben an die Armen waren Gaben zur Ehre Gottes. Auch von Gerd Satzern bekamen die Johanniskirche nur 5 MR und die Heiliggeistkirche 10 MR, die ausdrücklich zum Kirchenbau bestimmt waren. Den *armen zeken* im Heiliggeist-Spital ließ er aber für ganze 50 MR Bettzeug kaufen.

Es ist interessant zu bemerken, daß die Spitäler der Dominikaner und der Zisterzienserinnen in den Revaler Testamenten nicht gesondert erwähnt werden. Da sie durch die entsprechenden Orden getragen wurden, fühlten die Städter sich anscheinend der Mitverantwortung mehr oder weniger entzogen. Anders war es bei dem Johannisspital, das, obwohl eine Gründung der Schwertbrüder, der städtischen Kontrolle unterstand, und bei dem Heiliggeist-Spital, das auf eine Gründung durch den Ratsherrn Johann von Hervorde aus dem Jahre 1389 zurückging. Letzteres braucht aber nicht der einzige Grund dafür zu sein, daß Satzern gerade das Heiliggeist-Spital so großzügig dotierte. Vielleicht meinte er, daß dieses bedürftiger sei als das Johannisspital, das nicht nur eine Reichenabteilung unterhielt, die die Armenabteilung vermutlich mitfinanzieren konnte, sondern auch als Bank fungierte und Geld verlieh. Obwohl

⁷⁸ Zu den Besuchern der Gertrudkapelle gehörten die Einwohner der Vorstadt Fischermay, die Hafenarbeiter und die Seeleute. Darüber hinaus bestand bei der Kapelle eine Stiftung für die Beerdigung armer und fremder Leute, s. JOHANSEN/VON ZUR MÜHLEN (wie Anm. 13), S. 275. Obwohl auch erst im 15. Jh. gegründet, wurde die Gertrudkapelle von den Erblassern viel reicher bedacht als die Antoniuskapelle. Auch zu letzterer gehörte ein Friedhof, sonst ist über ihre Spezifik nur so viel bekannt, daß der Hl. Antonius, der als Krankheits- und Viehpatron verehrt wurde, vor allem beim Landvolk eine sehr große Popularität genoß; s. LEONID ARBUSOW: Die Einführung der Reformation in Liv-, Est- und Kurland (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, 3), Leipzig 1921, S. 62f.

⁷⁹ Über das Armenfürsorgewesen in Reval s. JOHANSEN/VON ZUR MÜHLEN (wie Anm. 13), S. 274–282.

⁸⁰ Ebenda, S. 275.

auch dem Heiliggeist-Spital Dörfer, Mühlen und andere Immobilien gehörten, konnte es sich dem Vermögen nach nicht mit dem Johannisspital messen.

Sogar 100 MR setzte Satzern für das sog. neue Spital bei der Süsterporten (heute Nonnentor/Nunnavärav) ein, das für die Aufnahme kranker Bauern vorgesehen war.⁸¹ Daß als „neu“ bezeichnete Einrichtungen häufig in den Testamenten bedacht wurden,⁸² spricht für die Verbindung religiös-karitativer und gemeinnütziger Motive im Bewußtsein der Stifter. Ein neues Armenhaus einzurichten oder eine neue Kapelle zu bauen, war einerseits christlich und gottfällig, kam andererseits aber auch der Gemeinde zugute. Abgeschlossen werden konnte der Bau des Siechenhauses erst nach einer Sammelaktion der Ritterschaft im Jahre 1503.⁸³

Für 100 MR sollten nach Satzerns letztem Willen Kleider für die Armen gekauft werden. Angenommen, daß die Kleider aus billiger lübischer Leinwand hergestellt und eigens zu diesem Zweck geschneidert wurden, könnte er 30–40 Leute eingekleidet haben.⁸⁴

Nach einer weiteren karitativen Bestimmung sollten armen Mädchen, die sonst keine Mitgift hätten, aus seinem Nachlaß 150 MR gegeben werden. Heirat wurde im Mittelalter als Sozialisation begriffen, und auch die Armen sollten heiraten können. Erst die Neuzeit faßte Armut als strafbares Laster auf und verhängte restriktive Gesetze bezüglich des Heiratens „unvermögender Leute“.⁸⁵ Welch eine Rolle die Mitgiftausstattung damals in allen sozialen Kreisen spielte, erklärt noch ein anderes Beispiel aus Gerd Satzerns Testament: Sein Patensohn sollte von ihm 50 MR erhalten, seine Patentochter dagegen 200 MR, um sie damit zu verehelichen: *se dar mede to beradende*. Desgleichen stattete er seine Nichte Heiße mit einer Mitgiftzulage von 50 MR und seine Enkelin Anneke mit 1600 MR aus.

Wie, wo und an wen die Armenspenden verteilt werden sollten, geht aus den Testamenten nicht hervor. Soweit es um Lebensmittel oder Geldspenden ging, ist denkbar, daß sie am Tage der Bestattung an die am Wegrand und auf dem Kirchhof versammelten Bettler in die Hand verteilt wurden. Bei einer Kleider- oder Mitgiftspende ist eher wahrscheinlich, daß sie den städtischen Armen, die beim Rat registriert worden waren, zugute kam.

Alles in allem muß man feststellen, daß die Erblasser ihre Armenspenden nicht sozusagen *pro forma* „abliefern“, sondern sich ganz genau vorstellten, wo die Bedürfnisse der Notleidenden lagen. Armut bedeutete Kälte, Hunger,

⁸¹ Ebenda.

⁸² Z. B. erfuhr die *nige kapelle* der Nikolaikirche (Matthäus- bzw. Antoniuskapelle) Zuwendungen vor allem zwischen 1484–1491. 1492 wurde sie geweiht.

⁸³ Ebenda.

⁸⁴ Das läßt sich aus den Ratsrechnungen, die die Kleidung der weniger wichtigen Angestellten des Rates betreffen, errechnen: Die Kosten betrugen pro Rock etwa 3–4 MR (vgl. z. B. Kämmereibuch, Nr. 1449, 1567, 1611, 1636, 1751 u. a.)

⁸⁵ ERNST SCHUBERT: Soziale Randgruppen und Bevölkerungsentwicklung im Mittelalter, in: *Saeculum* 39 (1988), S. 294–328, hier S. 322.

ein ungemütliches hartes Bett und allgemeine Aussichtslosigkeit. Diese Mißstände versuchten die Erblasser mit einer milden Gabe zu lindern, und sie hofften auf inbrünstige Fürbitten der dankbaren Empfänger.

Vermächtnisse an Freunde, Verwandte und Bedienstete

Die Mehrheit der in dem Testament erwähnten Personen ist uns weitgehend unbekannt. So bleibt in manchen Fällen der Hintergrund des Legates verborgen. Beispielsweise bezeichnete Gerd Satzern Hinrick, der 60 MR erhalten sollte, als seinen Bruder; von einem gewissen Kersten Satzern, der seine Einlage zur Handelsgesellschaft (*widderlegginge*) zurück bekam, sagt er aber nicht, in welcher Weise dieser mit ihm verwandt war. Wir wissen auch nicht, was den Erblasser mit Hans von Kornen und Hans Gerdes verband, die von ihm 10 MR und 20 MR erhielten. Während die Legate, die Freunde und diverse Verwandte betrafen, zumeist nicht besonders großzügig oder kostbar waren, stechen zwei Bestimmungen wegen ihres Gegenstandes heraus. Satzerns *morder* Konneke – also eine Tante, Nichte oder eine weitere weibliche Verwandte der kognatischen Linie⁸⁶ – und eine gewisser Almod Darsouw⁸⁷ sollten beide jeweils einen Goldring mit einem Saphir bekommen. Derartiger Schmuck war nicht nur ein dauerhaftes, sondern auch ein sehr kostbares Erinnerungsstück, das in Revaler Testamenten selten erwähnt wird.

Auch seine Dienstleute vergaß Gerd Satzern nicht. Der Junge namens Tammeke erhielt 6 MR, die Dienstmagd Margarethe 10 MR, und die treuen Dienste der anderen Magd Katherine wurden mit 20 MR und einem Paar Kleider (d. h. mit zusammengehörigem Unter- und Überrock) honoriert. Kleider wechselten im Mittelalter oft den Besitzer und wurden unter anderem testamentarisch nicht nur an nahe Verwandte, sondern auch an Dienstleute vermacht. Über den Gebrauchswert hinaus waren sie ein „Wertaufbewahrungsmittel“⁸⁸, das bei Bedarf zu Geld gemacht werden konnte. Durch Geschenke und testamentarische Zuwendungen⁸⁹ konnten Dienstleute mitunter sogar ein kleines Vermögen ansammeln. In Reval ist das Testament eines Dienstmädchens aus dieser Zeit erhalten: Tonnyes Knackenhouers Magd Mayse hatte neben Kleidern, Kissen, Bettlaken und silbernen Kragenhaken auch noch 18 MR

⁸⁶ Zu den mittelniederdeutschen Verwandtschaftstermini vgl. Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bd. 1–5, hrsg. von AUGUST LÜBBEN, KARL SCHILLER, Bremen 1875–1880. Das Wort *morder* interpretiert auch SEEBERG-ELVERFELDT (wie Anm. 15), Nr. 52, vom Kontext her als „Muhme“, obwohl die zulässige Schreibweise nach Lübben/Schiller *modder* sein sollte und *morder/meder* „Mutter“ bedeuten würde.

⁸⁷ Dies ist ein weiterer Hinweis auf Kontakte nach Lübeck, da die Darsouws ein Lübecker Geschlecht waren.

⁸⁸ GROEBNER (wie Anm. 64), S. 242.

⁸⁹ Gerd Satzerns Dienstmädchen Margarethe und Katherine erhielten z. B. noch je 10 MR von Peter Zeghen, der einen Tag nach Satzern seinen letzten Willen aufsetzte. TLA: f 230, n III-B, s 41 [RR, Nr. 53]).

zu vererben, von denen das „wohlhabende“ Dienstmädchen 3 MR „den Armen“ zukommen ließ.⁹⁰

Verfügungen zugunsten der Kinder

Den letzten, aber sehr ausführlichen Teil seines Testamentes widmete Gerd Satzem seiner Familie im engeren Sinne. Aus diesen Dispositionen, die seine drei Kinder und die Ehefrau betrafen, kann man vielleicht auch erkennen, warum er seinen Nachlaß nicht der üblichen erbrechtlichen Regelung überließ und noch nach seinem Tode willentlich die Dinge beeinflussen wollte. Freilich war das Testament, wie im Kontext der frommen Stiftungen schon erwähnt, nicht der einzige Weg, über die Hinterlassenschaft zu verfügen. Man konnte dies auch vorher vertraglich regeln, wie Satzem wohl bei einigen Immobilien auch verfahren war, oder gleich einen Erbvertrag⁹¹ aufsetzen.

Zum Teil wiederholte Satzems Testament das, was auch nach Erbrecht so bestimmt worden wäre. In einer beerbten Ehe, d. h. in einer Ehe, aus der Kinder hervorgegangen waren, erbten der Witwer oder die Witwe zu gleichen Teilen mit den Kindern, nachdem er seinen Harnisch und sie ihren persönlichen Schmuck, die sog. Handtreue⁹², vorher ausgesondert hatte.⁹³ Demgemäß ließ Gerd Satzem das vorhandene Tafelsilber in vier Teile teilen und sicherte seiner Frau auch ihre Handtreue zu. In den weiteren Verfügungen wichen seine Wünsche aber vom Erbrecht ab.

Seine Tochter Margarethe wird im Testament gar nicht namentlich genannt, sondern nur als Hans Hertzfelds⁹⁴ Hausfrau bezeichnet. Dieser stieg schon 1494 zum Ratsherrn⁹⁵ und 1495 zum Bürgermeister⁹⁶ auf, starb aber schon acht

⁹⁰ TLA: F 230, n I, s BN I, Mayse (um 1500).

⁹¹ Vgl z. B. die Bestätigungsurkunde über Hans Molres Ehevertrag (TLA: f 230, n III-B, s 42 [RR, Nr. 55]). Diese Urkunde wird gewöhnlich sogar als Testament behandelt, allerdings stellt sie keine einseitige Verfügung dar, weil die Ehefrau als Erbin zur Gegenleistung verpflichtet ist und Hans Molre und seine Tante im Alter versorgen muß.

⁹² Die sog. „Handtreue“ war die symbolische, freilich oft wertvolle Gabe des Bräutigams an die Braut. Neben dem Ring, dem Hauptsymbol der Verlobung, spielten silberne Münzen oder andere Schmuckstücke eine Rolle. Vgl. EBEL (wie Anm. 26), S. 5. Der Revaler Codex definierte die Handtreue als einen Ring oder eine Brosche. Siehe folgende Anmerkung.

⁹³ *Stervet eneme manne sin wif unde so wanne de man schichten schal mit sinen kinderen, he schal to voren ut nemen sin harnasch und sine geschapene cleidere. So wat dar bouen is, dat schal men al gelike schichten mit sinen kinderen* (Revaler Kodex, Nr. 5). *Stervet oc einer vruwen ere man unde boret ere to schichtende mit eren kinderen, de vruwe nemet to voren ere hantruwe, it si ein vingering oder ein brece. Wat so den dar bouen gudes is, dat si an scapene klederen unde an ingedome, dat schal se al geliken schichten mit eren kinderen* (Revaler Kodex, Nr. 6).

⁹⁴ Revaler Bürger seit 1490, Bürgerbuch, S. 35.

⁹⁵ FRIEDRICH GEORG VON BUNGE: Die Revaler Rathslinie nebst Geschichte der Rathsverfassung und einem Anhang über Riga und Dorpat, Reval 1874, S. 102.

⁹⁶ Vgl. z. B. LUB II-1, Nr. 282 (1495), Nr. 332 (1496), Nr. 562 (1497).

Jahre nach dem Schwiegervater.⁹⁷ Auf alle Fälle war die verheiratete Tochter aus der elterlichen Gütergemeinschaft, *samende*⁹⁸, bereits ausgeschieden, bei ihrem Mann gut versorgt und hatte eigentlich keinen Anspruch auf das Erbe mehr. Wahrscheinlich als Zeichen dafür, daß er mit dieser ehelichen Verbindung sehr zufrieden war, bestimmte Satzern für seine Tochter außer ihrem Anteil am Tafelsilber auch noch 300 MR Geldes, die man für sie anlegen sollte. Mit weiteren Bestimmungen zeigte er, daß er seine Tochterstochter Anneke besonders ins Herz geschlossen hatte. Das Mädchen sollte über die schon angesprochene Mitgift von 1600 MR hinaus noch das beste Paar Kleider mit dem dazugehörigen Schmuck erhalten. Für den Fall, daß Anneke sterben sollte, ohne vorher geheiratet zu haben, und ihre Mitgift damit frei geworden wäre, durften sich ihre Eltern und Geschwister in den Besitz des Geldes und der Kleider setzen. Allerdings trat dies nicht ein, sondern Anneke scheint den Revaler Ratsherren Jürgen von der Heyde geheiratet zu haben.⁹⁹

Worüber das Testament schweigt: Schon 1490 hatte Gerd Satzern das mit einem Haus bebaute Grundstück, das sich zwischen seinem Haus (Breite Str. 23) und dem von Johan Super (Breite Str. 19) befand, seinem Schwiegersohn Hans Hertzfeld überlassen. Als er das gesamte Grundstück 1467 erworben hatte, war dieser Teil des Grundstücks noch unbebaut gewesen (*ledich rum*).¹⁰⁰ Somit muß er das Haus selbst gebaut haben.

In Reval konnte man im Prinzip beliebige Personen als Erben einsetzen. Auch Leibeigene, Wahnsinnige oder Kleriker waren von der Erbschaft nicht ausgeschlossen.¹⁰¹ Allerdings durften Kleriker keine Immobilien in der Stadt erben, wohl aber Geld und Fahrhabe. Damit wollte die Stadt vermeiden, daß bürgerliches Vermögen in die Hand der Kirche überging. Hier lag vermutlich das Problem für Gerd Satzern: Einer seiner Söhne, vielleicht sogar der älteste, Gerhard Satzern, hatte sich für die Klerikerlaufbahn entschieden. Seine Erbschaft mußte jetzt, *na dem he gestlik blyven wil*, ganz anders ausfallen, als wenn er in die Fußstapfen des Vaters getreten wäre. Dieser wollte ihm offensichtlich einen gerechten Erbanteil sichern, der ihm ein standesgemäßes Leben ermöglichte. Gerhard sollte eine jährliche Rente aus dem Haus, das hinter

⁹⁷ Im Jahre 1499 lebte er noch (Rentenbuch, Nr. 1215), war aber 1500 schon verstorben (LUB II-1, Nr. 1011).

⁹⁸ Der übliche Begriff Gewere, *were*, ist in den Revaler Quellen nicht gebräuchlich.

⁹⁹ Hans Hertzfeld hatte zwei Schwiegersöhne – Evert Rotert und Jürgen von der Heyde, so ТИИ (wie Anm. 42), Grundstück Nr. 138-II (Lai 23). Der Ratsherr Evert Rotert war mit Agneta und nicht mit Anneke verheiratet. Ebenda, Grundstück Nr. 152 (Lai 39). Agneta wird in Gerd Satzerns Testament nicht erwähnt, ebensowenig wie ihre Brüder Marten und Hans, womöglich waren sie aber erst nach 1491 geboren.

¹⁰⁰ Ebenda, Grundstück Nr. 138 (Lai 21). Auf die Angaben von Tiik stützen sich TEDDY BÖCKLER, JUHAN MAISTE: IX. kvartal/Viertel/quarter. Vanalinn/Altstadt/Old Town Tallinn (dreisprachige Ausgabe auf Estnisch, Deutsch und Englisch), Tallinn 1995, S. 56–57.

¹⁰¹ Revaler Codex, Nr. 369.

der Olaikirche in der Susterstraße *bii der wedeme*¹⁰² lag, und die Hypotheken von 500 MR, die Peter Smed auf sein Haus in der Pferdekäuferstraße aufgenommen hatte, erhalten. Falls Smed es sich anders überlegen sollte, wäre es die Aufgabe der Vollstrecker, das Kapital anderweitig anzulegen, damit Gerhards Unterhalt gesichert bleibe. Außerdem erhielt er von seinem Vater noch 1000 MR vom baren Gelde, ein Viertel des Tafelsilbers, einen Goldring mit Saphir und den Siegelring. Seine Mutter sollte ihm noch ein Bett mit dem Zubehör, also mit Pfühlen, Kissen, Ohrkissen und Bettlaken, geben. Die im Mittelalter gebräuchlichen Himmelbetten waren nicht nur sehr kostbar, sondern auch notwendig, damit man sich in unbeheizten Schlafräumen gegen die Kälte zu schützen vermochte. Weiter wurde die Mutter verpflichtet, Gerhard für die Lesung seiner ersten Messe solche Kleider anzuschaffen, wie es *eynem jetzliken prester getemet to dregende* (jedem Priester zu tragen) ziemt. Die Primizfeier war ein wichtiges Ereignis im Leben eines jungen Klerikers. Es scheint üblich gewesen zu sein, daß junge Priester aus besseren Verhältnissen selbst die notwendige Ausstattung – vermutlich Meßgewand, Kelch und Patene – beschaffen mußten. Bis zu Gerhards erster Messe dürfte es nicht mehr lange gedauert haben, da der Magister Gerhard Satzern schon 1495 in den Quellen als Revaler Domherr auftritt.¹⁰³

Gerd Satzern hatte noch einen zweiten Sohn, und es wäre nicht weiter bedenklich gewesen, daß Gerhard kein Kaufmann werden wollte, wenn Hans ein gescheiter Bursche gewesen wäre. Dies war aber nicht der Fall, wie der Wortlaut des Testamentes nahelegt. Als Hansens Erbteil nannte Gerd Satzern zusätzlich zu dem, was er schon *yn handen* hatte, noch 2000 MR, den vierten Teil des Tafelsilbers und des Vaters Anteile in der Gesellschaft mit Hinrick Wantshedden. Aber sollte sich erweisen, daß Hans seinen Erbteil *unnutte tobringen unnde vorteren wollte*, sollte das Kapital verrentet werden, so daß er zwar die Zinsen gebrauchen, aber nicht an den Grundstock herankommen könne. Auch von dem Tafelsilberanteil sollte er dann nur eine Hälfte bekommen – ein Dutzend Silberschalen mit Rosen. Auch Hans erhielt ein Bett mit Zubehör¹⁰⁴.

Die Funktion des Testamentes als Disziplinierungs- und Druckmittel ist nicht zu unterschätzen: Gerd Satzern war keinesfalls der einzige Revaler, der mit Hilfe seines Vermächtnisses versuchte, seine Kinder auf den rechten Weg zu lenken. Trotzdem lag dem Vater sehr daran, daß der Sohn ein standesgemäßes Leben führen könne. Offensichtlich muß es sich bei Hans um einen beson-

¹⁰² D. h. bei dem Pastorat der Olaikirche. Es scheint sich folglich um das Grundstück 152 (Lai 39) zu handeln (vgl. Тiик, wie Anm. 42, Grundstück Nr. 152). Später scheint der Sohn dieses auch bezogen zu haben. 1497 führte er einen Streit mit seinem Nachbarn Gotzschalk Becker wegen dessen Baumaßnahmen (Rentenbuch, Nr. 1179). 1529 überantworteten Erben Gerhard Satzerns das Haus Evert Rotert, Hans Hertzfelds Schwiegersohn.

¹⁰³ Siehe z. B. LUB II-1, Nr. 1154, 1771.

¹⁰⁴ Wie wir sehen, bestätigt sich anhand der Revaler Testamente das verbreitete Vorurteil nicht, daß die Betten vor allem von Frau zu Frau vererbt wurden.

ders gefährdeten Charakter gehandelt haben, der seinem Vater große Sorgen bereitete. Am Ende des Testamentes fühlt er sich nämlich genötigt, das Problem nochmals anzusprechen: Er verlangte, daß Hans sich *wol regeret*, d. h. gut benehme; und falls das anders wäre, solle er an dem Erbe nicht *up eynen pennynck anparten*. Seinen Erbanteil sollten dann seine Mutter, sein Bruder und seine Schwester mit ihren Kindern zu gleichen Teilen erhalten.

Das Testament erweckt den Eindruck, daß Hans in bezug auf die Immobilien ganz leer ausging. Wie schon am Beispiel Hans Hertzfelds zu sehen war, wurden Immobilien zwar nicht immer testamentarisch weitergegeben, Hans scheint seinen gesetzmäßigen Anteil an dem elterlichen Wohnhaus aber wohl erst nach dem Tode der Mutter bekommen zu haben. Es ist bekannt, daß seine verwitwete Schwester ihm ihr Drittel an Hof und Haus, wo Hans jetzt wohnte, und außerdem noch sechs Ställe, drei Steinspeicher und ihren Anteil an dem leeren Platz überließ. Einige Monate später gab dieser die sechs Ställe an seine Schwester und deren Erben wieder zurück.¹⁰⁵ Hans muß vor 1525 gestorben sein. In diesem Jahr überließ nämlich der Bevollmächtigte des Magisters Gerhard Satzem das Grundstück, das sein Vater Gerd Satzem von Reynold Schelewent erworben und ihm vererbt hatte, Hans Satzems Witwe und deren drei Kindern.¹⁰⁶

Verfügungen zugunsten der Witwe

Nach dem Gesetz hätte Satzems Frau mit den Kindern zu gleichen Teilen *schichten* müssen. Gerd Satzem hielt es aber für nötig, den Anteil seiner *leven wiff* Margarethe durch testamentarische Bestimmungen zu vergrößern. Außer dem schon angesprochenen Tafelsilber und der Handtreue durfte sie das Wohnhaus des Ehepaares samt Einrichtung, Hausrat und Nebengebäuden behalten. Das schöne Kaufmannshaus, das Gerd Satzem von Hinrik Sunnenschin übernommen hatte und bis zu seinem Tode bewohnte, ist noch heute erhalten. Es handelt sich um ein für Reval typisches Wohnhaus mit hoher Giebfassade, Warenluken und dem Diele-Dörnse-Wohngeschoß. Zu dem Haus müssen noch zahlreiche Nebengebäude gehört haben.¹⁰⁷ Was mit einem kleinen Haus und dem Grundstück geschah, die seit 1483 ebenfalls Gerd Satzem gehörten und hinter dem Turm der Olaikirche lagen,¹⁰⁸ darüber geben weder das Testament noch andere Quellen Auskunft. Weiterhin bekam die Witwe zwei Gärten samt Nebengebäuden außerhalb der Stadtmauer hinter dem Nonnentor und dem Strandtor. Darüber hinaus erhielt sie 3000 MR und 500 MR, die sie an ihre bedürftigen Verwandten verteilen sollte.

¹⁰⁵ Тик (wie Anm. 42), Grundstück Nr. 138 (Lai 21 und 23).

¹⁰⁶ Ebenda, Grundstück Nr. 139 (Lai 25).

¹⁰⁷ Ebenda. Heute ist in dem Haus das Stadttheater untergebracht.

¹⁰⁸ Ebenda, Grundstück Nr. 159 (Lai 41).

Seit den 1480er Jahren war es in Reval zur Gewohnheit geworden, die Ehefrau als Haupterbin auch in dem Falle einzusetzen, daß das Ehepaar keine gemeinsamen Kinder besaß, und ihr das umfangreiche „alles Übrige, klein und groß“, zu vererben. Dazu gehörte vor allem das Wohnhaus mit dem Hof und Nebengebäuden sowie der mobilen Hauseinrichtung¹⁰⁹. Das sog. „bloße Eigentum“ der gesetzlichen Erben verblaßte zugunsten der „sichtbaren Nutzungsbeziehung“ der Frau.¹¹⁰ Das deutet darauf hin, daß gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Einstellung zur Ehefrau und zur Kernfamilie eine grundsätzliche Änderung erfahren haben muß.

Was die 3000 MR betrifft, so ist es nicht ausgeschlossen, daß es sich hier um die Mitgift Margarethe Satzems handelte,¹¹¹ die ihr von ihrem Ehemann testamentarisch zugesichert wurde. Dies war am Ende des 15. Jahrhunderts eine gängige Verfahrensweise. Die Erblasser bestimmten für die Witwe deren Brautschatz, den Schmuck und auch die Frauenkleider, die nach dem Stadtrecht unter der Witwe und den Kindern aufzuteilen gewesen wären. Allerdings waren Gerd Satzems Kinder auch schon ohne dies gut abgefunden, so daß er seiner Frau guten Gewissens das Haus und eine stattliche Geldsumme hinterlassen konnte.

Aus welchen Mitteln die 500 MR kommen sollten, die Margarethe an ihre bedürftigen Angehörigen verteilen durfte, wird in der Testamentsurkunde nicht erklärt. Von Interesse ist die Empfängergruppe dieses Legats bzw. das, was Gerd Satzem als Not definierte. Von echter Armut kann hier nicht die Rede sein, denn wer auch nur Anteile von 500 MR bekommen hätte, konnte sich schon als Besitzer eines kleinen Kapitals glücklich schätzen. Hier wird unter „Notdurft“ eher der Zustand unterhalb des standesüblichen Unterhaltsniveaus gemeint. Den (finanziell schlechtergestellten) Verwandten ein standesgemäßes Leben zu ermöglichen, scheint dem Erblasser ziemlich wichtig gewesen zu sein, wie mehrere Beispiele aus Satzems Testament zeigen.

Es sei erlaubt, hier einen kurzen Blick in die Frauenforschung zu werfen. Das Witwendasein ist im Unterschied zu der Lage eines Witwers von der Forschung recht oft thematisiert worden. Einige Forscherinnen haben die Wittenschaft als die langerwartete Befreiung von der lästigen Vormundschaft des Mannes, als das ultimative Glück einer Frau, dargestellt: „Eine längere Ehelosigkeit konnte die – junge – Witwe fast nie erreichen (Sperrung von mir, K.-R. A.) ... Lediglich die älteren Frauen hatten berechtigte Hoffnungen

¹⁰⁹ In den Revaler Quellen wird abwechselnd von *husgerade* und *ingedomte* gesprochen, ohne daß diese Begriffe sich inhaltlich ganz klar definieren oder auseinanderhalten ließen. Alles in allem ging es um Möbelstücke, Geschirr, Küchengeräte usw.

¹¹⁰ WILHELM BRAUNEDER: Typen des mittelalterlichen Erbrechts in ihrer Bedeutung für die Bevölkerung, in: *Saeculum* 38 (1988), S. 140–163, hier S. 159.

¹¹¹ Wäre das der Fall, könnte man dies als ein weiteres Indiz für den Reichtum der Familie interpretieren. In den städtischen Hochzeitsordnungen, die den Umfang der Feierlichkeiten von der Größe der Mitgift abhängig machten, waren nur Summen bis 40 MR inbegriffen. NEUMANN/VON NOTTBECK (wie Anm. 67), Bd. 2, S. 90.

(Sperrung von mir, K.-R. A.), als Witwen einen Lebensabend als Alleinstehende zu verbringen“.¹¹² Das ganze Problem hat erstens eine rechtlich-praktische Seite. Die sich wandelnde Wirklichkeit sowie die Vor- und Nachteile vom Mündelstatus zwischen Schutz und Kontrolle können hier nicht diskutiert werden. Nur auf die andere Seite der Angelegenheit sollte man hinweisen – auf die emotionalen Aspekte der Verwitwung. Vom Finanziellen und den Altersgründen her gesehen konnte sich Margarethe Satzem die Witwenschaft bestimmt „leisten“. Es wäre aber sicher nicht ganz abwegig zu glauben, daß sie ihrem Mann, der sie als *myne leve wyff* bezeichnet und sie testamentarisch großartig versorgt hatte, nachgetrauert und ihn vermißt haben könnte, statt ihr „Glück“ zu genießen.

Vollstrecker und Zeugen

Wie in Reval üblich, bestimmte Gerd Satzem in seinem Testament vier Vollstrecker. Sie hatten aufzupassen, daß alle Erbstücke und Gaben ihren Empfänger erreichten, daß Hans Satzem sich „anständig“ benahm und das Vatererbe nicht verschwendete, daß die Geldanlagen Zinsen trugen und daß das Kerzengeld der Olaikirche nicht anderweitig verwendet wurde. Aus dem, was von einem Vollstrecker erwartet wurde, wird deutlich, daß er neben dem persönlichen Engagement über gewisse wirtschaftliche und rechtliche Erfahrungen verfügen mußte. Obwohl ein Ehrenamt, brachte es doch einen ziemlichen Arbeits- und Organisationsaufwand, oft auch viel Ärger mit sich. In erster Linie aber setzte die Benennung zum Vollstrecker sehr großes Vertrauen voraus, das ohne Zweifel auf einem tadellosen Ruf und hervorragenden moralischen Qualitäten des Benannten beruhte.

Auch Gerd Satzem selbst hatte mehrmals das Vollstreckeramt ausgeübt: 1474 war er der *vormunder* des Ratsherrn Hermen Wermeynck, 1490 von Peter Kempe und Hans Schonenberch.¹¹³ Darüber hinaus ist bekannt, daß er zusammen mit seinem späteren Vollstrecker Hans van Huldern zu den Vormündern der Kinder von Godert Hostings gehörte.¹¹⁴

Zu Gerd Satzems Testamentsvollstreckern zählten der Bürgermeister Johann Kullard und der Ratmann Johann Gellinckhusen, die allein schon ihrer sozialen und politischen Stellung wegen zu diesem Amt prädestiniert waren. Im 14. Jahrhundert hatte man das Vollstreckeramt ausnahmslos mit Vertretern

¹¹² CLAUDIA OPITZ: Emanzipiert oder marginalisiert? Witwen in der Gesellschaft des späten Mittelalters, in: *Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter*, hrsg. von BEA LUNDT, München 1991, S. 37. Opitz bezieht sich zwar auf die Feudaladligen, was aber nichts an der Substanz der Sache ändert.

¹¹³ TLA: f 230, n I, S BN I, Wermeynck (um 1474) [RR, Nr. 25], f 230, n III-B, s 36 [RR, Nr. 47] und s 37 [RR, Nr. 48]. Peter Kempe und Hans Schonenberch sind nicht als Revaler Bürger nachweisbar. Zu den Vollstreckern Schonenberchs gehörte auch Hans Hertzfeld, der Schwiegersohn von Gerd Satzem.

¹¹⁴ Rentenbuch, Nr. 1144 (1488).

des Rates besetzt. Mit der Verbreitung des Testierens unter allen städtischen Schichten hatte man davon Abstand genommen, und so hatte auch Gerd Satzern zwei nicht dem Rat angehörige Revaler Bürger dazu auserkoren, seinen letzten Willen umzusetzen: Hans van Huldern¹¹⁵ (dessen Tochter¹¹⁶ sein Patenkind war) und seinen Schwiegersohn Hans Hertzfeld. Alle vier – Gellinckhusen, Kullard, Huldern und Hertzfeld – treten nicht nur in Satzerns, sondern in mehreren Testamenten des 15. Jahrhunderts als Vollstrecker auf. Johann Gellinckhusen hatte zwischen 1482–1505 nachweisbar das Vertrauen von neun Erblässern,¹¹⁷ Johann Kullard,¹¹⁸ Hans van Huldern¹¹⁹ und Hans Hertzfeld¹²⁰ jeweils von drei. Es liegt nahe, daß sie alle hohes öffentliches Ansehen genossen haben. Übrigens ernannte Peter Zeghen¹²¹ einen Tag, nachdem Gerd Satzern seinen letzten Willen geäußert hatte, ebenfalls Hans van Huldern und Hans Hertzfeld zu seinen Vollstreckern. Ein interessantes Zusammenspiel von privaten und öffentlichen Überlegungen und Bindungen scheint sich bei der Vollstreckerbestimmung abzuzeichnen, die noch viel über das soziale Umfeld des Erblässers aussagen könnte, wenn die historischen Personen besser bekannt wären.¹²² Bei vielen Personen ist nur der Name, bestenfalls auch die Einbürgerungszeit bekannt.

Mit der Benennung mehrerer Vollstrecker beabsichtigten die Erblässer offensichtlich eine größere Unparteilichkeit und auch gegenseitige Kontrolle. Außerdem war es sicher sinnvoll, die Aufgaben zwischen mehreren aufzuteilen und Vorsorge für den Fall des Todes eines oder mehrerer der Vollstrecker zu treffen.

Gerd Satzern war eher eine Ausnahme unter den Erblässern, wenn er es für nötig hielt, die Mühe der Vollstrecker schon mit einem irdischen Geschenk von 30 MR zu entlohnen. Den wirklichen, *ewighen* Lohn sollten sie aber, wie der Wortlaut des Testamentes erklärt, von Gott erhalten, dem sie *rede geven* und dem gegenüber sie ihr Tun mit ihrem Gewissen verantworten sollten.

Zu größerer Rechtssicherheit sah das Stadtrecht über die Mitwirkung der Vollstrecker hinaus die Anwesenheit von zwei Ratsherren vor. Auch dieser

¹¹⁵ Bürger seit 1474, Bürgerbuch I, S. 31.

¹¹⁶ Eine der Töchter lebte im Brigittenkloster: TLA: f 230, n III-B, s 28 [RR, Nr. 50].

¹¹⁷ TLA: f 230, n I, nr. 792; f 230, n III-B, s 24 [RR, Nr. 36], s 25 [RR, Nr. 37], s 31 [RR, Nr. 41], s 36 [RR, Nr. 47], s 37 [RR, Nr. 48], s 39 [RR, Nr. 51], s 60 [RR, Nr. 87]; und f 230, n I, s BN I, Katwick.

¹¹⁸ TLA: f 230, n III-B, s 40 [RR, Nr. 52], und f 230, n I, s BN I, Czernekow [RR, Nr. 69], Molen [RR, Nr. 72].

¹¹⁹ TLA: f 230, n III-B, s 36 [RR, Nr. 47], s 40 [RR, Nr. 52], s 41 [RR, Nr. 53].

¹²⁰ TLA: f 230, n III-B, s 37 [RR, Nr. 48], s 40 [RR, Nr. 52], s 41 [RR, Nr. 53].

¹²¹ Zeghen war wohl kein Revaler Bürger, er könnte vielleicht aus Köln stammen, wie die Legate seines Testamentes vermuten lassen. TLA: f 230, n III-B, s 41 [RR, Nr. 53].

¹²² In den RR hat sich SEEBERG-ELVERFELDT (wie Anm. 15) bemüht, die wichtigsten Daten über die vorkommenden Personen zusammenzustellen, und damit die Arbeit mit den Revaler Testamenten sehr erleichtert.

Anforderung tat Gerd Satzern genüge und bat die Ratsherren Hermen Smedingk und Johann Mouwerd, der Erstellung seines Testaments beizuwohnen. Es scheint übrigens (soweit man anhand der lückenhaften Überlieferung Vermutungen anstellen darf), daß eine ratsinterne Aufgabenverteilung das Testamentswesen betraf: Bestimmte Ratsleute tauchen gehäuft in bestimmten Jahren als vom Rat bestellte Zeugen in den Testamenten auf, obwohl sie auch zu anderen Zeitpunkten als Ratsmitglieder nachweisbar sind. So scheint Johann Mouwerd vor allem in den Jahren 1490 und 1497¹²³ und Hermen Smedingk in den Jahren 1482, 1490 und 1491¹²⁴ mit den Aufgaben des „Testamentsherrn“ beauftragt gewesen zu sein.

Die Namen der Vollstrecker und der Zeugen wurden im Testament verzeichnet und ihre Wachssiegel neben dem Siegel des Erblassers an den unteren Rand der Testamentsurkunde gehängt. Die Deponierung eines Testaments-exemplares beim Rat stellte eine weitere Rechtsgarantie dar. Damit war der Vorgang des Testierens abgeschlossen, und der Erblasser konnte nur hoffen, daß er gegen keine Rechtsnorm verstoßen hatte, wodurch sein Vermächtnis die Gültigkeit verlieren würde.¹²⁵

¹²³ TLA: f 230, n III-B, s 33 [RR, Nr. 43], s 50 [RR, Nr. 66], 51 [RR, Nr. 67].

¹²⁴ TLA: f 230, n III-B, s 25 [RR, Nr. 37], s 36 [RR, Nr. 47], s 39 [RR, Nr. 51], s. 40 [RR, Nr. 52], s 41 [RR, Nr. 53].

¹²⁵ Z. B. wurde 1459 das Testament von Wilm vame Schede (TLA: f 230, n III-B, s 9 [RR, Nr. 12]) für ungültig erklärt, weil er die von seinem Vater eingesetzten Vormünder zu seinen Testamentsvollstreckern bestimmt hatte (LUB I-11, Nr. 835).

Summary

Testaments from fifteenth-century Reval. The testament of citizen Gerd Satzern (1491).

The City Archives of Tallinn/Reval contain about 100 testaments of Reval citizens and residents from the fourteenth and fifteenth centuries. It appears that there were two major reasons which induced Reval testators to express their last will in the form of written testaments – firstly, the hope that their estates might be divided according to their own wishes without controversy or inheritance disputes, and, secondly, their concern for salvation.

The last will of the Reval citizen Gerd Satzern, dated 2 April 1491, is a typical example. Satzern became a citizen of Reval in 1445. He was a merchant, but, in spite of his wealth and reputation, never attained the rank of city alderman. Most of Satzern's 52 devisees received money; only a few were bequeathed material goods. Altogether, Satzern left the sum of 10400 Riga Marks. From this enormous amount, however, we cannot conclude that he was the city's wealthiest inhabitant, because testaments, unlike inventory lists, rarely included all property.

Of the seventeen church institutions (i. e. churches, chapels and monasteries) responsible for the spiritual welfare of the city's inhabitants, Satzern's testament remembered ten. The parish church of St Olai's received a bequest of 100 Riga Marks, while another, St Nikolai's, received only ten. This discrepancy is due to the testator's membership and

position as trustee in the first parish. An analysis of Reval testaments in general shows that St Olai's was better endowed than St Nikolai's.

The last but very detailed section of Satzern's testament is dedicated to his family in the narrow sense. Married daughters and sons, who had already set up their own households and thus received their share in the property, had no further claims to their parents' inheritance. Nevertheless, Satzern bequeathed to his daughter, who is referred to as Hans Hertzfeld's housewife, 300 Riga Marks as well as her portion of the silverware. In Reval, the clergy were prohibited from inheriting any real property but allowed to receive money and moveable goods. One of Satzern's sons, Gerhard, had chosen the clerical career. Satzern obviously wanted him to receive his rightful inheritance, because he provided him with an annuity, cash and valuables. Another son, Hans, was to receive his full portion only in case of proper conduct. According to the law, Satzern's wife Margarethe was supposed to receive an inheritance equal to the children's. By the end of the fifteenth century, however, there was an increasing tendency in Reval to make wives the primary inheritor. Gerd Satzern, too, felt it necessary to increase his wife's portion. She thus received the family house, along with its furnishings and household effects, all adjacent buildings, two gardens, and 3000 Riga Marks.